



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH
Institut an der FernUniversität in Hagen

IWW – Studienprogramm

Wirtschaftsprivatrecht kompakt-Rechtliche Grundlagen für wirtschaftliches Handeln

Modul XXVI (R2): “Unternehmensrecht“

Lösungshinweise zur 1. Musterklausur

Modul R 2: Unternehmensrecht – Klausuraufgabe Nr. 1

Aufgabe 1:

15 P.

Kann die aus Anton und Bert bestehende X-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

- a) Gesellschafter der Z-OHG werden?
- b) Gesellschafter Z-GmbH werden?
- c) Geschäftsführer der Z-GmbH werden?

a) und b) ja: Die GbR kann grundsätzlich Mitglied in allen Verbänden des Privatrechts werden

c) nein: Gem. § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG muss der Geschäftsführer einer GmbH eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person und darf deshalb keine Gesellschaft sein

Aufgabe 2:

20 P.

Nennen Sie zwei zentrale Unterschiede und mindestens eine Gemeinsamkeit zwischen den Rechten der Hauptversammlung einer AG und der Gesellschafterversammlung einer GmbH

(1) Die Hauptversammlung wählt lediglich den Aufsichtsrat, nicht aber den Vorstand, während die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer der GmbH bestellt und anstellt.

(2) Die Hauptversammlung ist für Fragen der Geschäftsführung grundsätzlich nicht zuständig und kann darüber gem. § 119 Abs. 2 AktG nur entscheiden, wenn der Vorstand sie fragt. Demgegenüber ist die Gesellschafterversammlung oberstes Willensbildungsorgan der GmbH und hat

der Geschäftsführer gem. § 37 Abs. 1 GmbHG die Beschränkungen einzuhalten, die ihm die Gesellschafterversammlung setzt

(3) Gemeinsam ist beiden Gesellschafterversammlungen z.B., dass sie grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheiden, die Stimmzahl des Gesellschafters von der Höhe seiner Einlage abhängt, beide für Satzungsänderungen zuständig sind und ihre Beschlüsse von den Organen der Gesellschaft auszuführen sind.

Aufgabe 3:

15 P.

Was ist eine Gewährleistungsbürgschaft?

Da die durch die Bürgschaft gesicherte Hauptschuld jede schuldrechtliche Verbindlichkeit ungeachtet ihres Inhalts sein kann, können Bürgschaften auch zur Absicherung von Mängelansprüchen bei Kauf- und Werkverträgen (= Gewährleistungsbürgschaften) abgeschlossen werden. Sie werden häufig im Zusammenhang mit Werk- und Werklieferungsverträgen im Bauwesen abgeschlossen. Eine Bürgschaft dieser Art wird mit demjenigen Gläubiger abgeschlossen, der berechtigt ist, die gesicherten Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Die Verpflichtung des Bürgen ist von vornherein auf eine Geldleistung gerichtet.

Aufgabe 4:

20 P.

S hat bei der X-Bank ein Darlehen in Höhe von 70.000 € aufgenommen. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungsforderung hat B der X-Bank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Als die Darlehensrückzahlungsforderung in voller Höhe fällig wird, zahlt S 45.000 € an die Bank. Zu mehr ist er nicht imstande. Daraufhin verlangt die Bank von B Zahlung von 70.000 € Zu Recht?

Die X-Bank kann nicht von B gemäß §§ 688, 765 BGB Zahlung von 70.000 €, sondern nur 25.000 € fordern. Die Bürgschaft ist ein akzessorisches Recht und besteht stets nur in der Höhe, in der die Hauptverbindlichkeit, die mit der

Bürgschaft gesichert werden soll, besteht (§ 767 BGB). Durch die Zahlung von S an die X-Bank ist die Hauptverbindlichkeit, die Darlehensrückzahlungsforderung, in Höhe von 45.000 € erloschen. Es bleiben 25.000 €. In dieser Höhe besteht auch noch die Bürgschaft, so dass die X-Bank von B Zahlung von 25.000 € verlangen kann.

Aufgabe 5:**15 P.**

Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit ein Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung einer Geldforderung gegen einen Schuldner beginnt und wo ist das jeweils geregelt?

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Gem. §§ 704, 794 ZPO ist zunächst ein vollstreckbarer Titel erforderlich, z.B. ein Gerichtsurteil. Gem. § 724 Abs. 1 ZPO ist ferner eine besondere Ausfertigung dieses Titels erforderlich, die mit der sogenannten Vollstreckungsklausel versehen ist. Schließlich muss diese Ausfertigung dem Schuldner gem. zugestellt worden sein, §§ 750, 798 ZPO. Ferner beginnt der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung nur, sofern ihm der Gläubiger gem. § 753 ZPO den Auftrag dazu erteilt hat.

Aufgabe 6:**15 P.**

Zählen sie die Ihnen bekannten Sanktionen und Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 1 GWB durch eine Preisabsprache auf!

(1) Verstöße gegen das § 1 GWB stellen gem. § 81 GWB Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. § 81 Abs. 4 GWB mit Geldbußen bis zu maximal 1 Mio. EUR belegt werden, in besonderen Fällen noch höher.

(2) § 1 GWB ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Die Preisabsprache ist daher nichtig. Gemäß § 33 GWB bestehen private Klagemöglichkeiten, gerichtet auf Beseitigung und Unterlassung sowie auf Schadensersatz.

(3) Schließlich besteht die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung nach näherer Maßgabe des § 34 GWB rückwirkend bis zu 5 Jahre durch die Kartellbehörden.

Aufgabe 7:

20 P.

Die deutsche A-GmbH entwickelt einen neuen Kunststoff für die Automobilindustrie. Der Geschäftsführer ist der Ansicht, dass ein deutsches Patent einen umfassenden internationalen Schutz bietet. Hat er Recht?

*Für die gewerblichen Schutzrechte gilt das **Territorialitätsprinzip**. Dies besagt, dass die gewerblichen Schutzrechte als Ausschlussrechte jeweils auf das Staatsgebiet eines bestimmten Landes begrenzt sind. Die Gesetze des betreffenden Schutzlandes bestimmen letztlich selbständig und autonom über das „Ob“ und das „Wie“ dieser Ausschlussrechte. Somit wäre ein Patent in der Sache zwar das zutreffende Schutzrecht (§ 1 PatG), um andere von der Nutzung der Erfindung auszuschließen, jedoch übersieht der Geschäftsführer die territoriale Begrenzung eines deutschen Patentes. Dieses ist nämlich auf das Gebiet der BRD beschränkt und gewährt keinen weltweiten Schutz.*